



UNTERWEISUNG PLUS

Multimedial. Präventiv. Wirksam.



GEFAHRSTOFFE

EXKURS IN DEN UMWELTSCHUTZ

Warum ein Blick auf den Gewässerschutz in der Gefahrstoffunterweisung sinnvoll ist.

S. 6

SICHERHEIT IM LAGER

DER FALSCHER NACHBAR IM REGAL

Worauf Beschäftigte bei der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen achten müssen.

S. 8

VON ANLIEFERUNG BIS ENTSORGUNG

Sensibilisieren Sie die Beschäftigten mit einem Selbstcheck für Rahmenbedingungen sicherer Lagerung.

S. 9



DAS EXPERTENTEAM



Svenja Dammasch (SD)

Freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit und Dozentin mit dem Anspruch, komplizierte Arbeitsschutzvorschriften einfach zu erklären und umzusetzen



Werner Böcker (WB)

Dipl.-Ing. für Elektrotechnik, technischer Sachverständiger, Fachautor, Dozent und Inhaber des Ingenieurbüros für Unfallforensik (IfU)



Maria Markatou (MM)

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht sowie im allgemeinen Zivilrecht

Echte Helden handeln mit Köpfchen

Liebe Leserin, lieber Leser,

immer wieder sitze ich echten Lagerhelden gegenüber. Sie berichten mir, wie sie eine ausgelaufene Flüssigkeit kurzerhand beseitigt haben: schnell, entschlossen und mit der lässigen Selbstverständlichkeit eines Westernhelden, der den Hut zurechtrückt und in den Sonnenuntergang reitet. Wenn ich dann frage, wie sie sich dabei geschützt haben, wird es oft still. Welche Eigenschaften hatte der Stoff? Welche PSA war erforderlich? Wer hätte informiert werden müssen? Plötzlich bekommt die Heldengeschichte ein paar Risse. Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich schätze Menschen, die Verantwortung übernehmen. Aber echte Helden stürzen sich nicht blind in die Havarie. Sie erkennen Gefahrstoffpiktogramme, wissen, was diese für ihre Sicherheit bedeuten, kennen PSA, Bindemittel und Meldewege. Sie handeln schnell, aber nicht kopflos. Denn der größte Held ist der, der nach getaner Arbeit gesund wieder nach Hause geht. Viele Grüße

Svenja Dammasch

Svenja Dammasch

ALLES INKLUSIVE



Ihr Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de



Videos

Unterstützen Sie Ihre Sicherheitsmaßnahmen mit erklärenden Videos.



Bibliothek

Lesen Sie weiterführende Texte rund um die Themen Ihrer Unterweisungen.



Experten-Service

Ihre individuellen Fragen zum Thema Unterweisung beantwortet das Expertenteam unter <https://www.safetyxperts.de/expert/>



Die alte Flasche ganz hinten im Regal

In fast jedem Lager gibt es eine Ecke mit Gefahrstoffgebinden, die einiges mit archäologischen Fundstücken gemeinsam haben: verstaubt, lange übersehen und mit einer Beschriftung, die schon bessere Zeiten gesehen hat. Doch während man bei einer alten Tonscherbe beherzt zugreifen darf, ist bei unbekannten oder auffälligen Chemikalien genau das die falsche Reaktion. Hier gilt: Nicht anfassen ist kein Zögern, sondern eine aktive Sicherheitsentscheidung. (SD)

In einem Ausbildungslabor greift ein Auszubildender nach einer alten Flasche Diethylether. Das Öffnungsdatum fehlt. Am Flaschenboden hat sich ein kristalliner Satz gebildet. Weil er nur wenig Lösemittel braucht, will er die Flasche trotzdem verwenden. Eine Kollegin bemerkt die Ablagerung und stoppt ihn. Sie öffnet die Flasche nicht, schüttelt sie nicht und versucht auch nicht, den Inhalt selbst zu prüfen. Stattdessen informiert sie die Laborleitung. Diese sperrt den Bereich und veranlasst eine fachkundige Bewertung. Das Gebinde wird später durch ein spezialisiertes Unternehmen entsorgt.

Die Gefahr steckt nicht immer auf dem Etikett

Diethylether und einige andere organische Flüssigkeiten können bei langer oder falscher Lagerung Peroxide bilden. Diese können explosionsgefährlich sein. Verfärbungen, Schichten oder kristalline Ablagerungen können Warnzeichen sein, beweisen aber nichts sicher. Genau deshalb dürfen Beschäftigte nicht selbst auf Ursachenforschung gehen. Schon Öffnen, Bewegen oder Schütteln kann bei verdächtigen Altbeständen gefährlich werden.

3 Kern-Botschaften für Ihre Unterweisung

- **Warnzeichen erkennen:** Beschäftigte sollten unlesbare Kennzeichnungen, Verfärbungen, Kristalle, Schichten, Druckaufbau, Korrosion oder verformte Gebinde ernst nehmen.
- **Unverändert lassen:** Verdächtige Gebinde nicht öffnen, nicht bewegen, nicht umfüllen, nicht entsorgen und nicht selbst testen.
- **Führungskraft informieren:** Bereich sichern, Abstand halten und sofort die zuständige Führungskraft oder Fachabteilung informieren.

Tipp für Ihre Unterweisung: Zeigen Sie ein Bild eines auffälligen Altgebindes und fragen Sie: „Was ist jetzt der erste richtige Handgriff?“ Die Antwort lautet: keiner am Gebinde. Stehen lassen, sichern, melden. Altbestände bleiben nur beherrschbar, wenn Öffnungsdaten dokumentiert und Bestände regelmäßig kontrolliert werden. Klare Regeln verhindern, dass Beschäftigte verdächtige Flaschen aus Routine öffnen. Manchmal ist die sicherste Handlung die, die man bewusst unterlässt.

50 plus 1 – warum viele Betriebe Spraydosen „illegal“ lagern

Spraydosen finden sich überall im Betrieb als praktische Helfer. Ein Sprühstoß hier, ein kurzer Einsatz dort – und schon ist das Problem gelöst. Doch genau diese Unscheinbarkeit macht Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen in vielen Betrieben zum Sammelthema. In der Werkstatt steht Bremsenreiniger, im Verkaufsraum Farbspray, im Lager ein Karton Pflegemittel und in der Schublade des Kollegen noch „nur eine Dose für den Fall der Fälle“. Das läppert sich zusammen – und auf einmal ist eine Menge „Zündstoff“ im Arbeitsbereich. (SD)

Die Hauptgefährdung bei Spraydosen ist in vielen Fällen das unter Druck stehende Treibmittel, meist eine Mischung aus Butan und Propan. Beides sind entzündbare Gase. Werden die Dosen zu warm, z. B. durch direkte Sonneneinstrahlung oder im Brandfall, dehnt sich das Treibgas aus und die Spraydosen können explodieren. Daher gelten hier bereits bei scheinbar kleinen Mengen besondere Anforderungen an die Lagerung.

Die wichtige Zahl für Ihre Unterweisung ist die 50. Bis einschließlich 50 Spraydosen bzw. bis 20 kg Nettomasse Inhalt dürfen diese als Kleinmenge auch in Arbeitsräumen gelagert werden – vorausgesetzt, die allgemeinen Schutzmaßnahmen sind eingehalten. Ab der 51. Dose bzw. bei mehr als 20 kg sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z. B. die Lagerung in einem geeigneten Lagerbereich oder Sicherheitsschrank.

Entscheidend ist der vollständige Bestand im Brandabschnitt

Für die Praxis bedeutet das: Es zählt nicht, wie viele Dosen an einem einzelnen Arbeitsplatz stehen. Entscheidend ist, wie viele Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen sich insgesamt im

Brandabschnitt befinden. Genau hier liegt die Tücke. Wenn jeder der kleinen Jäger und Sammler im Betrieb seine eigene Spraydose bunkert, verliert niemand absichtlich den Überblick, aber am Ende hat ihn trotzdem keiner mehr.

Gehen Sie in der Unterweisung konkret auf folgende Punkte ein:

- Welche Produktions-, Werkstatt-, Verkaufs-, Lager- und Nebenräume gehören zu einem Brandabschnitt.
- Wo sind zusätzliche Spraydosen zu lagern? Machen Sie in der Unterweisung außerdem deutlich: Spraydosen gehören nicht in private Schreibtischschubladen oder Werkzeugwagen.

Schutzmaßnahmen auch bei kleinen Mengen!

Die Menge von 50 Spraydosen ist keine Einladung zum sorglosen Lagern. Auch hier sind Basis-Schutzmaßnahmen erforderlich:

- Spraydosen dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen sowie Treppen-, Pausen- und Sanitäräumen lagern.
- Behälter sind vor Temperaturen über 50 °C, z. B. durch direkte Sonneneinstrahlung oder Lagerung neben Wärmequellen, zu schützen.

Gefahren entdecken, bevor etwas passiert: Mit diesem Suchbild gelingt es

Fehler bei der Lagerung von Gefahrstoffen entstehen nicht nur im eigentlichen Lagerraum. Sie zeigen sich auch bei der Entnahme, am Arbeitsplatz, beim kurzfristigen Abstellen und beim Umgang mit Restmengen. Mit dem Suchbild bringen Sie diese Situationen in einer Übung zusammen. Die Teilnehmenden erkennen verdächtige Details, begründen ihre Vermutung und schlagen eine sichere Lösung vor. (WB)

Die folgende Übung ist vollkommen ungefährlich und doch praxisnah. Zeigen Sie das unnummerierte Suchbild (s. Link unten) per Beamer oder geben Sie es als Ausdruck aus. Fragen Sie bewusst nicht nur nach eindeutigen Fehlern, sondern offen: Wo könnten sich hier Probleme oder Gefahren verbergen?



Suchbild: Risiken bei der Gefahrstofflagerung

So führen Sie die Übung durch

Zeigen Sie das Bild und geben Sie den Auftrag: „Wo könnten sich hier Probleme oder Gefahren verbergen?“

Sammeln Sie zunächst alle Beobachtungen, ohne sie zu bewerten. Fragen Sie bei unklaren Aussagen nach: „Woran erkennen Sie das?“, „Welche Gefahr könnte entstehen?“ und „Was müsste hier anders organisiert werden?“ Nicht jede Beobachtung muss belegbar sein. Eine Getränkeflasche im Gefahrstoffregal kann tatsächlich ein Getränk enthalten oder als ungeeignetes Arbeitsgebinde genutzt worden sein. Beide Möglichkeiten sind problematisch. Genau diese Unsicherheit bringt die Teilnehmenden zum Nachdenken. Gehen Sie die acht Bereiche anschließend mit der nummerierten Fassung durch.

1. Getränkeflasche zwischen Gefahrstoffen

Die Flasche kann mit einem Gefahrstoff befüllt worden sein oder tatsächlich ein Getränk enthalten. Im ersten Fall besteht Verwechslungsgefahr, im zweiten kann das Getränk verunreinigt werden. Getränkebehälter dürfen niemals als Gefahrstoffgebinde verwendet und Getränke nicht zusammen mit Gefahrstoffen aufbewahrt werden.

2. Unbeschriftete Sprühflasche

Der Inhalt ist nicht eindeutig erkennbar. Beschäftigte können den Stoff verwechseln, ungeeignete Schutzhandschuhe verwenden oder bei einer Freisetzung falsch reagieren. Auch Kleingebinde und Arbeitsflaschen müssen so gekennzeichnet sein, dass Inhalt und Gefahren erkennbar bleiben.

3. Offenes Gebinde

Der Deckel liegt neben dem Behälter. Dadurch können Dämpfe austreten, der Inhalt kann verschüttet oder verunreinigt werden. Ein Gebinde muss unmittelbar nach jeder Entnahme wieder geschlossen werden – auch bei kurzen Arbeitsunterbrechungen.

4. Offen stehender Gefahrstoffschrank

Der Schrank ist zugänglich, obwohl gerade keine Entnahme stattfindet. Auch eine Person in unmittelbarer Nähe kann den Bereich kurzfristig verlassen oder abgelenkt werden. Die Unterbrechung dauert dann schnell länger als gedacht. Der Schrank muss deshalb sofort nach jeder Entnahme wieder geschlossen werden.

5. Unbekannte Flüssigkeit auf dem Boden

Die Pfütze kann von einem Gefahrstoff stammen, zugleich entsteht Rutschgefahr. Niemand darf einfach hindurchlaufen oder die Flüssigkeit ohne Klärung aufnehmen. Zuerst müssen Herkunft und Stoff festgestellt, der Bereich gesichert und die betrieblich festgelegten Maßnahmen für Leckagen eingeleitet werden. Fragen Sie: „Was wäre Ihr erster Schritt?“ Nicht das sofortige Aufwischen, sondern Erkennen, Absichern und Melden steht am Anfang.

6. Schweres Gebinde oben an der Regalkante

Das Gebinde steht erhöht, schräg und nahe an der Vorderkante. Es kann herunterfallen oder beim Herausheben außer Kontrolle geraten. Schwere und große Gebinde gehören in gut erreichbare, tiefer liegende Regalfächer. Beschäftigte müssen sie sicher greifen und bewegen können.

7. Entzündbarer Stoff neben einer Wärmequelle

Das Gebinde steht unmittelbar neben einer Heizplatte. Wärme kann die Freisetzung von Dämpfen verstärken, den Behälter belasten und eine Brandgefahr erzeugen. Entzündbare Stoffe brauchen ausreichenden Abstand zu heißen Oberflächen und anderen Zündquellen. Nennen Sie ergänzend Funken, elektrische Geräte und statische Aufladung.

8. Offener Behälter mit verschmutzten Tüchern

Im offenen Behälter liegen verschmutzte Tücher und ein Gebinde. Unklar bleibt, welche Stoffe enthalten sind und ob sie miteinander reagieren können. Zusätzlich können Dämpfe austreten oder getränkte Tücher sich erwärmen. Reststoffe und kontaminierte Materialien gehören in geeignete, gekennzeichnete und geschlossene Sammelbehälter.



Download-Tipp

Suchbild ohne Hinweisnummern t1p.de/7ksib



Gefahrstoffe richtig lagern: Testen Sie sichere Entscheidungen

Mit diesen zwölf Praxisfragen prüfen Sie, ob die Teilnehmenden Gefahrstoffe über den gesamten betrieblichen Weg sicher handhaben. Die Fragen beginnen bei Einkauf und Warenannahme und reichen über Umfüllen, Bereitstellen und Transportieren bis hin zu Restmengen und Kontrollen. Lassen Sie die Gruppe ihre Entscheidungen begründen und vergleichen Sie die Antworten mit den betrieblichen Regelungen. (WB)

Frage 1: Was tust du bei einem beschädigten Gebinde in der Warenannahme?

- ☐ Das Gebinde zunächst in das normale Lager stellen.
- ☒ Den Bereich sichern und die zuständige Person informieren.
- ☒ Das Gebinde getrennt und standsicher bereitstellen.
- ☐ Die Flüssigkeit sofort in irgendeinen Behälter umfüllen.

Frage 2: Was senkt das Lagerrisiko bereits beim Einkauf?

- ☐ Möglichst große Vorräte für mehrere Jahre bestellen.
- ☒ Nur tatsächlich benötigte Mengen beschaffen.
- ☒ Geeignete kleinere Gebindegrößen auswählen.
- ☐ Von jedem Produkt vorsorglich mehrere Varianten lagern.

Frage 3: Was prüfst du vor dem Befüllen eines Arbeitsgebindes?

- ☒ Ob der Behälter für den Stoff geeignet ist.
- ☒ Ob die erforderliche Kennzeichnung vorbereitet ist.
- ☐ Ob der Behälter ungefähr dieselbe Farbe wie das Original hat.
- ☒ Ob gefährliche Rückstände eines anderen Stoffes vorhanden sind.

Frage 4: Welche Menge gehört direkt an den Arbeitsplatz?

- ☐ Der gesamte Wochenvorrat.
- ☐ Mindestens ein ungeöffnetes Reservegebinde.
- ☒ Die für den Fortgang der Tätigkeit benötigte Menge.
- ☐ So viel, wie auf der Arbeitsfläche Platz findet.

Frage 5: Die Arbeit wird unterbrochen. Was ist jetzt richtig?

- ☐ Das Gebinde offen lassen, weil es gleich weitergeht.
- ☒ Das Gebinde sofort verschließen.
- ☒ Es an den festgelegten sicheren Platz zurückstellen.
- ☐ Den Inhalt vorsorglich in den Abfluss schütten.

Frage 6: Wann darf eine Restmenge zurück ins Originalgebinde?

- ☐ Immer, solange Produktname und Farbe übereinstimmen.
- ☐ Wenn die Restmenge nur wenige Milliliter beträgt.
- ☒ Nur wenn Verunreinigung ausgeschlossen und das Verfahren erlaubt ist.
- ☐ Solange das Originalgebinde noch ausreichend Platz bietet.

Frage 7: Was ist bei einem Behälter mit unbekanntem Inhalt richtig?

- ☐ Durch vorsichtiges Riechen den Inhalt bestimmen.
- ☐ Eine kleine Menge mit Wasser vermischen.
- ☒ Behälter sichern und bis zur Klärung getrennt aufbewahren.
- ☒ Die zuständige Person informieren.

Frage 8: Wovon hängt die sichere Zusammenlagerung ab?

- ☐ Von der gleichen Farbe der Behälter.
- ☒ Von möglichen Reaktionen der Stoffe miteinander.
- ☒ Von den Vorgaben für die jeweiligen Stoffgruppen.

Frage 9: Was gilt für ein scheinbar leeres Gefahrstoffgebinde?

- ☐ Es kann ohne Prüfung in den normalen Abfall.
- ☒ Es kann noch gefährliche Rückstände oder Dämpfe enthalten.
- ☐ Es darf als Behälter für Getränke weiterverwendet werden.
- ☒ Es muss nach der betrieblichen Regelung behandelt werden.

Frage 10: Wie transportierst du Gefahrstoffe innerbetrieblich sicher?

- ☐ In einem großen offenen Eimer, damit nichts überläuft.
- ☒ In einem geschlossenen und geeigneten Behälter.
- ☒ Gegen Umkippen und Herunterfallen gesichert.
- ☐ Gemeinsam mit Lebensmitteln auf einem Transportwagen.

Frage 11: Wer darf besonders gefährliche Stoffe entnehmen?

- ☐ Jede Person, die gerade Zugang zum Raum hat.
- ☐ Besucher, wenn eine beschäftigte Person in der Nähe ist.
- ☒ Nur festgelegte und entsprechend unterwiesene Personen.
- ☐ Reinigungskräfte auch ohne weitere Einweisung.

Frage 12: Was gehört zu einer wirksamen Lagerkontrolle?

- ☒ Tatsächlichen Bestand mit beschafften Mengen vergleichen.
- ☒ Behälter, Verschlüsse und Lagerplätze kontrollieren.
- ☐ Erst nach einem Zwischenfall nach Mängeln suchen.



Download-Tipp

Sie finden das Quiz zum Download unter: t1p.de/6slk6



„Das haben wir aber immer anders gemacht“

Dieser Satz fällt häufig, wenn eine Unterweisung bekannte Routinen infrage stellt. Dahinter kann reine Gewohnheit stecken, aber auch die Sorge, dass der neue Ablauf im Alltag nicht funktioniert. Reagieren Sie deshalb nicht gereizt und verweisen Sie nicht vorschnell auf Vorschriften. Nutzen Sie den Einwand, um herauszufinden, was die Teilnehmenden tatsächlich beschäftigt. (WB)

Ziel ist es nicht, jede bisherige Arbeitsweise nachträglich zu verurteilen. Sie müssen jedoch deutlich machen, warum eine erkannte Gefahr künftig anders beherrscht wird und welches Verhalten ab sofort erwartet wird.

Wehren Sie den Einwand nicht sofort ab

Eine Antwort wie „Dann haben Sie es bisher falsch gemacht“ erzeugt Widerstand. Die Teilnehmenden verteidigen anschließend nicht nur den bisherigen Ablauf, sondern auch ihre eigene Erfahrung. Greifen Sie den Einwand zunächst sachlich auf: „Ja, dieser Ablauf war bisher üblich. Schauen wir uns an, warum er jetzt geändert wird.“ Sie zeigen damit auch, dass Sie die betriebliche Praxis durchaus kennen und den Einwand ernst nehmen.

Fragen Sie nach dem konkreten Grund

Lassen Sie beschreiben, was bisher anders gemacht wurde und wo die Teilnehmenden bei der neuen Regelung Schwierigkeiten erwarten:

- Welchen Vorteil siehst du beim bisherigen Vorgehen?
- Was erschwert dir die neue Lösung?

So erkennen Sie, ob Gewohnheit, Zeitdruck, fehlende Arbeitsmittel oder ein tatsächlicher Widerspruch zwischen Vorgabe und Praxis hinter dem Einwand steckt. Berechtigte Hinweise müssen geklärt werden.

Machen Sie den Anlass der Änderung deutlich

Nennen Sie den konkreten Grund für die Änderung: einen Beinaheunfall, festgestellte Mängel, eine neue Maschine, veränderte Arbeitsstoffe oder eine überarbeitete Arbeitsanweisung. Vermeiden Sie Aussagen wie „Das ist jetzt eben Vorschrift“. Vergleichen Sie gemeinsam den bisherigen und den neuen Ablauf:

„An welcher Stelle entsteht die Gefahr?“

„Was verhindert der neue Arbeitsschritt?“

Fehlen geeignete Arbeitsmittel, Platz oder ausreichend Zeit, müssen diese Voraussetzungen geschaffen werden. Schließen Sie mit einer eindeutigen Vereinbarung ab. Lassen Sie Ihr Gegenüber den neuen Ablauf mit eigenen Worten wiedergeben und die Vor- und Nachteile darlegen. Basis für ein wirkliches Verständnis ist immer eine sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik, damit die Notwendigkeit klar wird.

Nicht in den Gully! – Warum Gewässerschutz und Gefahrstofflagerung eng verwandt sind

Bei Gefahrstoffen denken viele Beschäftigte zuerst an akute Gesundheitsgefahren oder Brandschutz: ätzend, giftig, entzündbar, reizend. Doch manche Stoffe werden auch zum Problem, wenn sie Boden, Kanalisation oder Gewässer schädigen. Dann sprechen wir von wassergefährdenden Stoffen. Und das sind nicht nur Stoffe „mit dem toten Fisch drauf“. (SD)

Gefahrstoffrecht und Wasserrecht schauen oft aus unterschiedlichen Richtungen auf denselben Kanister. Im Arbeitsschutz zählt: Was kann der Stoff dem Menschen oder dem Betrieb antun? Im Gewässerschutz lautet die Frage: Was passiert, wenn der Stoff ausläuft und in Boden, Kanalisation oder Gewässer gelangt? Überschneidungen gibt es viele. Fast alle Gefahrstoffe sind auch wassergefährdend. Umgekehrt trägt nicht jeder wassergefährdende Stoff eine Gefahrstoffkennzeichnung, etwa Öle oder Schmierstoffe. Beziehen Sie den Umweltschutz deshalb in die Gefahrstoffunterweisung ein.

Die Wassergefährdung in 3 Stufen

Wassergefährdende Stoffe werden in Wassergefährdungsklassen eingeteilt: WGK 1 bedeutet schwach, WGK 2 deutlich und WGK 3 stark wassergefährdend. Wichtig für die Unterweisung: Nicht jeder wassergefährdende Stoff trägt das Piktogramm „GHS09 gewässergefährdend“. Die WGK finden Beschäftigte im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 15.1, und in guten Betriebsanweisungen. Sie müssen diese Zahl nicht auswendig kennen, aber wissen,

was sie für Lagerung, Rückhaltung und Notfallmaßnahmen bedeutet.

Wichtige Schwelle für Lagerpersonal

Bei flüssigen wassergefährdenden Stoffen ist die Grenze von 220 Litern bzw. 0,2 Tonnen ein wichtiger Orientierungspunkt. Wird sie überschritten, greifen die Anforderungen der AwSV. Je nach WGK und Menge wird die Anlage einer Gefährdungsstufe zugeordnet. Daraus ergeben sich Vorgaben zu Lagerung, Rückhaltung, Dokumentation und ggf. Prüfpflichten.

3 Botschaften für die sichere Lagerung wassergefährdender Stoffe

Wer wassergefährdende Stoffe sicher lagert, verhindert, dass aus einem kleinen Leck ein großer Umweltschaden wird:

1. Auffangwannen und Rückhalteeinrichtungen nutzen.
2. Dichte, beständige Lagerflächen verwenden.
3. Behälter und Lagereinrichtungen regelmäßig kontrollieren.



„Kurz abgestellt“ – oder doch schon gelagert?

Gefahrstoffe stehen im Betrieb nicht immer dort, wo man sie erwartet. Sie werden angeliefert, auf Paletten bereitgestellt, an Übergabestellen abgestellt oder warten auf den Weitertransport. Doch wann handelt es sich noch um eine kurzfristige Bereitstellung – und wann beginnt eine Lagerung? (MM)

Gefahrgutcontainer auf dem Umschlagterminal

Der Fall: Das Unternehmen betrieb im Duisburger Hafen ein Containerumschlagterminal. Dort wurden Container zwischen Straße und Schiene umgeschlagen. Ein Teil der Container enthielt Gefahrgut. Die Container wurden auf dem Betriebsgelände vorübergehend abgestellt, bevor sie mit dem nächsten Verkehrsmittel weitertransportiert wurden. Für die zuständige Behörde war das problematisch: Auf dem Gelände befanden sich nämlich erhebliche Mengen gefährlicher Stoffe, die dort teilweise über längere Zeit standen. Die Behörde ging deshalb davon aus, dass es sich um eine Lagerung handelte und die entsprechenden Anforderungen der damaligen Störfall-Verordnung anzuwenden seien. Das Unternehmen sah das anders. Es betrieb nach seiner Auffassung kein Gefahrstofflager. Das Abstellen der Container sei vielmehr ein notwendiger Bestandteil des Transportvorgangs. Das Gericht musste deshalb die Lage klären.

Wann wird aus dem vorübergehenden Abstellen von Gefahrgut eine eigenständige Lagerung?

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) stellte auf den Zusammenhang mit dem Transport ab. Entscheidend waren insbesondere der räumliche, funktionale und zeitliche Zusammenhang. Die Container standen unmittelbar auf dem Umschlagterminal. Ihr Abstellen hatte einen eindeutigen Zweck: Sie sollten von einem Verkehrsmittel auf ein anderes umgeschlagen und anschließend weitertransportiert werden. Auch die Dauer der Zwischenlagerung sprach nach Auffassung des Gerichts nicht grundsätzlich gegen einen Zusammenhang mit dem Transport. Der überwiegende Teil der Ladeeinheiten wurde innerhalb weniger Stunden weiterbefördert. Bei einem kleineren Teil dauerte die Zwischenlagerung länger, teilweise etwa wegen Wochenenden.

Interessant ist dabei: Zum Zeitpunkt der Entscheidung galt die 24-Stunden-Regel. Alles, was bis zu 24 Stunden stand, war nur zwischengelagert. Das Gericht sah die damalige 24-Stunden-Regel aber nicht als starre Grenze an. Entscheidend war vielmehr die Gesamtbetrachtung. Es kam darauf an, ob das Abstellen noch durch den Transport bedingt war oder ob sich daraus bereits eine eigenständige Lagerung entwickelt hatte.

Container nur zwischengelagert

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Container unter den konkreten Umständen transportbedingt zwischengelagert wurden. Es handelte sich damit nicht um eine eigenständige Lagerung, aus der die Behörde die entsprechenden zusätzlichen Pflichten ableiten konnte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8.6.2005, Az. 8 A 3745/03).

Was bedeutet das für Sie?

Das Urteil stammt aus dem Jahr 2005 und betrifft die damalige Rechtslage. Der Grundgedanke ist für Arbeitsschützer aber nach wie vor interessant:

Nicht jedes Gefahrstoffgebinde, das vorübergehend irgendwo steht, ist automatisch ein Lagergut. Umgekehrt sollte man sich auch nicht mit dem Hinweis zufriedengeben, ein Gefahrstoff stehe dort „nur vorübergehend“. Genau hier lohnt sich der Blick in den betrieblichen Alltag. Ein Fass neben der Rampe kann gerade angeliefert worden sein. Es kann auch für den unmittelbaren Weitertransport bereitstehen. Es kann schließlich auch für die Produktion benötigt werden oder dort bereits seit mehreren Tagen stehen, weil niemand weiß, wohin damit. Von außen sehen diese Situationen nahezu identisch aus. Für die sicherheitstechnische und rechtliche Bewertung können sie jedoch recht unterschiedlich sein.



Mein Tipp

Machen Sie beim nächsten Betriebsrundgang einen kleinen Check unter dem Aspekt: „Wo stehen eigentlich unsere Gefahrstoffe?“ Schauen Sie nicht nur in das offizielle Gefahrstofflager, sondern auch in den Wareneingang, den Versand, die Produktionsbereiche, Verkehrswege und Übergabestellen.

Stellen Sie bei jedem auffällig abgestellten Gebinde die folgenden einfachen Fragen:

- Seit wann steht es hier? Warum steht es hier?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Wann wird es weitertransportiert oder verwendet?

So können Sie leicht ermitteln, ob die Gefahrgutlagerung optimiert werden muss.

Asbest im Hof

Auf einem Grundstück waren asbesthaltige Platten vorhanden. Die Frage war u. a., ob und unter welchen Voraussetzungen deren Aufbewahrung als Umgang mit gefährlichen Abfällen rechtlich relevant ist. Das Gericht machte deutlich, dass es bei solchen Materialien nicht genügt, lediglich darauf zu verweisen, dass sie vielleicht später noch einmal verwendet werden sollen. Entscheidend ist die rechtliche Einordnung des Materials und der konkrete Umgang mit diesem. Gefährliche Materialien werden nicht dadurch ungefährlich, dass man sie „erst einmal aufbewahrt“ (BayObLG, Beschluss vom 27.8.2021, Az. 204 StRR 341/21).



Mein Tipp

Gefahrgüter sind immer so zu lagern, dass keine Gefahren von ihnen ausgehen. Asbestplatten oder anderes Gefahrgut darf daher nicht einfach zur späteren Verwendung umgelagert oder irgendwo aufbewahrt werden. Für Sie gilt: Die Situation sichern, Manipulation vermeiden und die weitere Vorgehensweise fachkundig beurteilen lassen.

Falsche Nachbarn im Regal – warum Gefahrstoffe nicht einfach zusammenrücken dürfen

Zwei dicht verschlossene Gebinde wirken nebeneinander oft harmlos. Das eine steht links, das andere rechts, dazwischen vielleicht noch ein bisschen Luft. Was soll schon passieren? Die ehrliche Antwort lautet: im Normalfall hoffentlich nichts. Entscheidend für die sichere Zusammenlagerung ist aber nicht der Normal-, sondern der Havariefall. (SD)

Wenn Gebinde undicht werden, beim Transport beschädigt sind oder es brennt, können Stoffe austreten und zusammentreffen. Dann wird aus einem gut aufgeräumten Gefahrstoffregal schnell schlechte Chemie. Manche Stoffe reagieren miteinander, setzen Wärme frei, bilden gefährliche Gase oder verstärken einen Brand. Deshalb entscheidet nicht die Verpackungsgröße und auch nicht die Alltagslogik darüber, was zusammenstehen darf, sondern die stoffliche Verträglichkeit.

Viele Lager folgen einer praktischen Sortierung: Reinigungsmittel zu Reinigungsmitteln, kleine Flaschen zu kleinen Flaschen, Kanister zu Kanistern. Doch chemische Eigenschaften halten sich leider nicht an unsere Ordnungsliebe. Für die Zusammenlagerung zählen Gefahrenmerkmale, Lagerklassen, Mengen, Verpackungen und Lagerbedingungen. Die Grundlage für die konkreten Lagervorgaben ist immer die betriebliche Gefährdungsbeurteilung.

Fragen Sie nach dem Havariefall

Machen Sie in der Unterweisung deutlich: Der entscheidende Blick gilt nicht dem geschlossenen Gebinde, sondern der Frage, was passiert, wenn etwas schiefgeht.

- Können Flüssigkeiten zusammenlaufen?
- Fördert ein Stoff den Brand?
- Kann ein Stoff mit einem anderen reagieren?
- Entstehen Wärme, Druck, giftige Dämpfe oder gefährliche Gase?
- Kann Verpackungsmaterial einen Brand zusätzlich nähren?

Ein ordentlich aufgeräumtes Regal ist also noch lange kein sicheres Regal. Gleiches Regal kann gemeinsames Risiko bedeuten. Das gilt besonders dann, wenn unverträgliche Stoffe in derselben Auffangwanne stehen. Die Wanne soll eigentlich schützen. Laufen dort aber zwei Stoffe zusammen, die miteinander reagieren, wird die Rückhaltung selbst zum Reaktionsgefäß. Ein anderes Regalbrett oder zehn Zentimeter Abstand helfen dann wenig.

Lagerklassen helfen, ersetzen aber nicht das Denken

Lagerklassen ordnen Gefahrstoffe nach ihren wesentlichen Gefahrenmerkmalen. Sie sind ein wichtiges Hilfsmittel, um zu entscheiden, ob Stoffe zusammengelagert werden dürfen bzw. getrennt oder sogar separat zu lagern sind. Trotzdem gilt: Die Lagerklasse ist kein Freifahrtschein. Das Lagerpersonal sollte zusätzlich das Sicherheitsdatenblatt prüfen und insbesondere die Hinweise zu unverträglichen Materialien, Lagerbedingungen und gefährlichen Reaktionen beachten.

Unterweisen Sie Beschäftigte und Führungskräfte deshalb zu diesen Grundregeln:

- Jeder Gefahrstoff muss vor der Einlagerung eindeutig bestimmt sein.

- Für jeden Gefahrstoff muss ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt verfügbar sein.
- Jeder Stoff ist der zutreffenden Lagerklasse zuzuordnen.
- Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten.
- Neue oder unbekannte Stoffe dürfen nicht „erst einmal irgendwo“ abgestellt werden, sondern nur in besonderen speziell dafür vorgesehenen Bereichen.
- Änderungen im Bestand sind vor dem Einlagern fachkundig zu bewerten und für die neuen Stoffe ein Lagerplatz festzulegen.

Brandbeschleuniger trifft Brennstoff

Ein klassischer Fehler ist die Nähe von brandfördernden und entzündbaren Stoffen. Oxidierende Stoffe können Brände erheblich verstärken. Sie selbst brennen nicht, liefern jedoch den für Brände wichtigen Sauerstoff. Entzündbare Flüssigkeiten liefern brennbare Dämpfe. Treffen beide bei einer Leckage oder im Brandfall zusammen, verschärft sich die Lage. Solche Bestände müssen nach dem festgelegten Lagerkonzept wirksam getrennt werden. Auch brennbares Verpackungsmaterial gehört nicht in unmittelbare Nähe, wenn es die Brandlast unnötig erhöht oder eine vorgesehene Trennung praktisch wieder zunichtemacht.

Eine Auffangwanne ist keine chemische Partnervermittlung

Besonders anschaulich ist das Thema bei Säuren, Laugen und anderen reaktiven Stoffen. Sie dürfen nicht in dieselbe Auffangwanne gelangen, wenn sie gefährlich miteinander reagieren können. Beschäftigte sollten verstehen: Eine gemeinsame Wanne verbindet Stoffe im Leckagefall miteinander. Deshalb müssen Auffangwannen nicht nur groß genug und beständig sein, sondern auch zur Zusammenlagerung passen.

Wirksame Trennung bedeutet: Der Kontakt unverträglicher Stoffe muss auch bei Leckage und Brand zuverlässig verhindert werden. Das kann je nach Stoff, Menge und Lagerbereich durch getrennte Auffangräume, geeignete Barrieren, Sicherheitsschränke, getrennte Lagerabschnitte oder Separatlagerung erfolgen. Entscheidend ist nicht die sichtbare Lücke im Regal, sondern die Frage: Kann im Havariefall wirklich nichts zusammenkommen, was nicht zusammengehört?



Fazit

Gefahrstoffe haben Nachbarschaftsansprüche. Was ordentlich nebeneinandersteht, kann chemisch trotzdem falsch sortiert sein. Sichere Zusammenlagerung braucht eine eindeutige Stoffzuordnung, geeignete Rückhaltung und eine Trennung, die nicht nur im Alltag gut aussieht, sondern auch im Havariefall funktioniert.



Gefahrstoffe sicher im Griff – warum Lagerung schon bei der Anlieferung beginnt

Was kennzeichnet eine gute und sichere Gefahrstofflagerung? Ordnung und Sauberkeit allein sind es sicher nicht. Besonders in kleinen und mittleren Betrieben ohne digitale Lagerverwaltung kommt es auf gut unterwiesenes Lagerpersonal an. Denn nur Stoffe, die benötigt werden und im Betrieb verwendet werden dürfen, gehören überhaupt ins Lager. Werfen Sie in der Unterweisung deshalb auch einen Blick auf die Anlieferung, Rückgabe und Inventur. (SD)

Gefahrstoffe geraten oft durch Alltagsroutinen außer Kontrolle: Eine Lieferung wird schnell angenommen, ein Kanister kurz zwischengelagert. Später weiß niemand mehr, ob der Stoff freigegeben war, wo er hingehört oder ob er noch gebraucht wird. Setzen Sie in der Unterweisung deshalb bei drei Stationen an: Anlieferung, Lagerung und Aussortieren.

Anlieferung: Erst prüfen, dann einlagern

Sichere Gefahrstofflagerung beginnt schon bei der Anlieferung. Beschäftigte müssen wissen, wo Gefahrstoffe angenommen und bis zur Einlagerung aufbewahrt werden dürfen. Ein fester Annahmehereich verhindert, dass neue Gebinde einfach im Bestand verschwinden, bevor sichergestellt ist, dass für den Stoff wirklich eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderliche Betriebsanweisung vorhanden ist.

Wichtig ist außerdem die Identitätsprüfung:

- Ist der angelieferte Stoff wirklich der, der bestellt wurde?
- Stimmen Gebinde, Kennzeichnung und Lieferunterlagen?
- Gibt es Transportschäden, undichte Behälter oder beschädigte Verschlüsse?

Bei falscher Anlieferung oder Transportschäden darf nicht improvisiert werden. Legen Sie fest, wer informiert wird und wie die Ware bis zur Klärung sicher abzustellen ist.

Sichere Lagerung im Blick

Im Lager muss für jeden Gefahrstoff klar festgelegt sein, wo und wie er zu lagern ist. Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung müssen verfügbar und lesbar sein. Unterweisen Sie am Lagerort: Wo dürfen Gefahrstoffe stehen? Welche Bereiche und Zusammenlagerungen sind tabu? Wo dürfen keine Gefahrstoffe gelagert werden (z. B. Fluchtwege, Pausenbereiche)? Sind Gebinde verschlossen, standsicher und gegen Anfahren geschützt? Beschäftigte müssen bei Kontrollen auf Verformungen, Korrosion, Risse, Leckagen, beschädigte Verschlüsse oder Ablagerungen achten. Auch Auffangwannen müssen unbeschädigt und leer sein, damit sie im Ernstfall funktionieren.

Jeder Rest braucht eine Entscheidung

Viele Lager wachsen durch Vergessen. Restmengen bleiben stehen, Altbestände werden geschont wie Familienerbstücke und unbekannte Gebinde wandern von einer Ecke in die nächste. Das ist weder wirtschaftlich noch sicher. Legen Sie daher fest, dass nicht mehr benötigte Stoffe regelmäßig ausgesondert werden.

Selbstcheck: Gefahrstofflagerung im Griff?

Nutzen Sie den folgenden Selbstcheck als Gesprächsleitfaden für die Unterweisung. Nur wer alle Fragen mit „Ja“ beantworten kann, hat sein Lager im Griff.

Selbstcheck: Haben wir unsere Gefahrstofflagerung im Griff?					
Checkpunkt				Ja	Nein
Anlieferung und Retoure					
1.	Ist bekannt, wo Gefahrstoffe angenommen und bis zur endgültigen Einlagerung aufbewahrt werden dürfen?			☐	☐
2.	Prüfen Sie vor dem Einlagern, ob der angelieferte Stoff auch der ist, der bestellt wurde?			☐	☐
3.	Ist bekannt, wie bei falscher Anlieferung oder Transportschäden zu verfahren ist?			☐	☐
Schutzmaßnahmen bei der Lagerung					
4.	Ist sichergestellt, dass für jeden Gefahrstoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorliegt oder digital zugänglich ist?			☐	☐
5.	Ist für alle Stoffe festgelegt, wo und wie diese zu lagern sind?			☐	☐
6.	Sind alle Gebinde lagernder Stoffe eindeutig und lesbar gekennzeichnet?			☐	☐
7.	Sind alle Behälter frei von Verformungen, Korrosion, Rissen und Leckagen?			☐	☐
8.	Sind Verschlüsse dicht, unbeschädigt und frei von Ablagerungen?			☐	☐
9.	Stehen Gebinde standsicher und geschützt vor Herabfallen oder Anfahren?			☐	☐
10.	Sind Auffangwannen unbeschädigt und leer?			☐	☐
11.	Sind Verkehrswege, Fluchtwege, Treppenträume und Pausenbereiche frei von Gefahrstoffen?			☐	☐
12.	Wissen Beschäftigte, wen sie bei Leckagen oder unbekannten Flüssigkeiten informieren müssen?			☐	☐
Inventur und Entsorgung					
13.	Werden nicht mehr benötigte Gefahrstoffe regelmäßig ausgesondert?			☐	☐

Lagerung von Gefahrstoffen sicher unterweisen – alles, was Sie dazu brauchen

Im Download-Bereich steht Ihnen eine Unterweisungs-Präsentation zum Thema „Lagerung von Gefahrstoffen“ zur Verfügung (s. Link unten). Nutzen Sie sie als roten Faden für Ihre Unterweisung. Sie können sie mit Bildern und Beispielen aus Ihrem Betrieb modifizieren. (WB)

Folie 1 + 2: Gefahrstoffe sicher lagern – vom Lager bis zum Einsatz

Gefahrstoffe müssen im Lager, beim Bereitstellen, während des Einsatzes und bei der Rückgabe sicher aufbewahrt werden, denn sie heißen nicht umsonst „Gefahrstoffe“. Zeigen Sie den Weg vom Lager über den Einsatzort bis zur Rückgabe oder Entsorgung.

Folie 3 + 4: Welche Folgen falsche Lagerung haben kann

Bevor wir handeln, müssen wir die Gefahren erkennen. Lassen Sie Dämpfe, gefährliche Reaktionen, Brände sowie Haut- und Augenkontakt einordnen. Fragen Sie: „Welche Gefahr ist bei uns am wahrscheinlichsten?“

Folie 5–8: Entscheidend sind die Stoffeigenschaften

Weisen Sie darauf hin, dass wir Gefahrenstoffe nur sicher lagern können, wenn wir wissen, was im Behälter ist. Lassen Sie Produktname, Piktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise suchen. Bei einem unleserlichen Etikett gilt: nicht verwenden, Inhalt nicht erraten, Gebinde sichern und melden. Umgefüllte Stoffe werden sofort gekennzeichnet. Das Sicherheitsdatenblatt gehört zum Produkt, die GESTIS-Stoffdatenbank (<https://t1p.de/gwex>) ergänzt die Informationen. Lassen Sie für einen betrieblich verwendeten Reinstoff Lagerbedingungen, Unverträglichkeiten und Maßnahmen bei Freisetzung oder Brand recherchieren. Fragen Sie nach den Folgen für die Lagerung.

Folie 9–14: Lagerbereich, technische Einrichtungen und Behältnisse

Leiten Sie über: „Nun kennen wir den Stoff und die Gefahren. Jetzt prüfen wir, ob der Lagerbereich dazu passt.“

Welche Lagerorte sind freigegeben, welche ungeeignet? Lassen Sie Fluchtwege, Pausenräume, Fensterbänke oder frei zugängliche Regale bewerten. Klären Sie Zutritt und Erreichbarkeit von Notfallanlagen.

Fragen Sie, warum Alphabet, Behälterform oder freier Platz keine sinnvolle Ordnung ergeben. Entscheidend sind mögliche Reaktionen. Auch in Auffangwannen dürfen Stoffe nicht gefährlich miteinander reagieren.

Vergleichen Sie einen geeigneten Behälter mit einer Getränkeflasche, einem spröden Kanister oder einem korrodierten Gebinde. Lassen Sie Beständigkeit, Dichtheit, Kennzeichnung und Verwechslungsschutz prüfen. Beschädigte Gebinde werden gesichert und gemeldet.

Führen Sie eine kurze Sichtprüfung am Lagerplatz durch. Fragen Sie: „Was passiert, wenn dieses Gebinde kippt oder undicht

wird?“ Prüfen Sie, ob schwere Gebinde unten stehen, Behälter gesichert sind und die Rückhaltung ausreicht.

Prüfen Sie Lüftung, Temperatur, Zündquellen, freie Zugänge und getrennte Plätze für Abfälle. Gefährliche Zustände werden gesichert, Verantwortliche informiert und Mängel beseitigt.

Folie 15–18: Sicher lagern auch während des Einsatzes

Der Gefahrstoff verlässt jetzt den Lagerbereich. Beim Bereitstellen und Umfüllen entstehen neue Risiken. Nutzen Sie einen typischen Arbeitsgang aus Ihrem Betrieb, der diesen Ablauf verdeutlicht.

Lassen Sie abschätzen, welche Menge erforderlich ist. Zu große Mengen am Arbeitsplatz sind gefährlich, aber zu häufiges Nachholen und Umfüllen kann ebenfalls Risiken erzeugen. Es kommt auf die richtige Menge an, die in der Betriebs- bzw. Arbeitsanweisung angegeben ist.

Demonstrieren Sie: den geeigneten Behälter auswählen, sofort kennzeichnen, standsicher aufstellen, nur kurz öffnen und wieder verschließen. Fragen Sie nach typischen Fehlern wie fehlenden Deckeln oder zurückgelassenen Arbeitsgefäßen.

Unterscheiden Sie zuordenbare Restmengen, unklare Reste und Gefahrstoffabfälle. Lassen Sie entscheiden, was zurück ins Lager darf und was getrennt entsorgt werden muss. Auch leere Gebinde können Rückstände enthalten.

Folie 19–21: Die praktische gefahrlose Abschlussübung

Jetzt wenden Sie die Regeln auf eine vollständige Lagersituation an. Die Aufgabe: Alle potenziellen Gefahren finden, mögliche Folge erklären und konkrete Schutzmaßnahmen entwickeln bzw. Korrekturen benennen.

Setzen Sie die Übung von Seite 4 ein, deren genauer Ablauf dort ausführlich beschrieben ist. Mit dieser Übung sensibilisieren Sie Ihre Teilnehmer, das Gelernte in einer praktischen Situation anwenden zu können. Da sich das in der Realität nicht gefahrlos durchführen lässt, wählen Sie die Übung mit dem Suchbild. Die sogenannte Wimmelbilder sind als Computerspiele bekannt und beliebt und schaffen so einen spielerischen Zugang zum Thema.

Fragen Sie: „Welche Lagerstelle oder Gewohnheit prüfen Sie nach dieser Unterweisung zuerst?“ Halten Sie zwei oder drei Vorhaben fest. Mit dem Quiz auf Seite 5 prüfen Sie abschließend die wichtigsten Regeln.

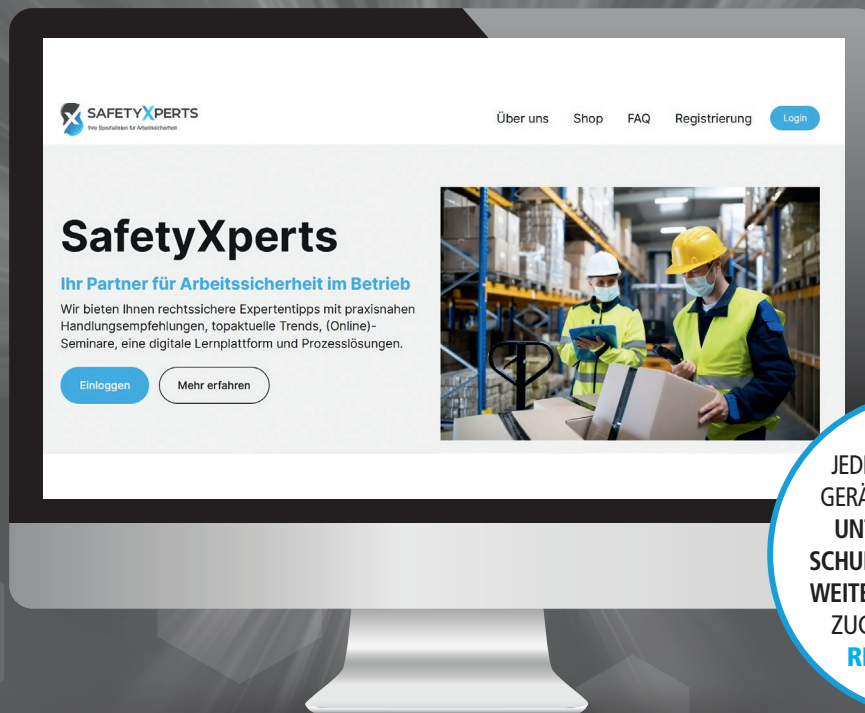


Download-Tipp

PowerPoint-Präsentation  t1p.de/0mioz



Nutzen Sie Ihren exklusiven **ONLINEBEREICH**



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF MUSTER-
UNTERWEISUNGEN,
SCHULUNGSVIDEOS UND
WEITERE ARBEITSHILFEN
ZUGREIFEN. **GLEICH
REINSCHAUEN!**



**Praktische Lösungen,
mit denen Sie schnell und
fehlerfrei arbeiten, unter:
www.safetyxperts.de**



Musterunterweisungen und weitere Arbeitshilfen

In jeder Ausgabe weisen wir auf thematisch passende Musterunterweisungen, Schulungsvideos, Unterweisungsnachweise und viele weitere, nützliche Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen.



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn • Autoren: Svenja Dammasch (SD), Buxtehude; Werner Böcker (WB), Hamm; Maria Markatou (MM), München • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Unterweisung +plus“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Unterweisung +plus“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock_industrieblick; S. 4: Werner Böcker_mit KI generiert
Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Auch eine Auffangwanne kann zur Gefahr werden

Eine Auffangwanne schützt nicht automatisch, nur weil sie auslaufende Flüssigkeiten zurückhält. Werden unverträgliche Gefahrstoffe über derselben Wanne gelagert, können sie bei einer Leckage zusammenfließen und gefährlich miteinander reagieren. Dabei können Wärme, giftige Gase oder ein Brand entstehen. Prüfen Sie deshalb nicht nur, ob die Wanne groß genug und gegen den jeweiligen Stoff beständig ist. Entscheidend ist auch, welche Gebinde gemeinsam darüber stehen dürfen. Trennen Sie unverträgliche Stoffe so, dass selbst bei zwei gleichzeitig beschädigten Behältern keine gefährliche Mischung entsteht. Eine gemeinsame Auffangwanne verbindet im Ernstfall alle darauf gelagerten Stoffe miteinander.



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**„Schon wieder Arbeitsschutz!“ –
Mit Widerstand der Beschäftigten gut umgehen**

**Sicher kommunizieren: So machen Sie
Informationen eindeutig und wirksam**

Wer nicht fragt, zieht die falschen Schlüsse



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit